

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität gemäß §§ 5 Abs. 1 und 5 Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung (Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 05.10.2011) hat der für Habilitationsverfahren zuständige Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology die folgende Habilitationsrichtlinie mit 13.03.2012 beschlossen und mit Beschlussfassung vom 09.06.2015 abgeändert.

Richtlinie
für die
Habilitation

an der
Privaten Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und
Technik (UMIT), Hall in Tirol

Präambel

Die Habilitation ist die Anerkennung einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten einer Bewerberin / eines Bewerbers in einem bestimmten Fachgebiet durch die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT). Sie weist die Befugnis zur eigenständigen universitären Forschung und Lehre aus.

§ 1

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen sowie Habilitationsvorleistungen erbracht werden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung:

a) Das Verfassen und die Abgabe der schriftlichen Habilitationsleistung können in Form einer eigens für die Habilitation angefertigten Monographie oder in Form einer kumulativen Habilitationsschrift erfolgen.

b) Beide Formen der schriftlichen Habilitationsleistung erfordern eine für das jeweilige Habilitations-Fachgebiet übliche Anzahl, mindestens jedoch acht Publikationen mit Gutachter/innen/verfahren, die das beantragte wissenschaftliche Habilitations-Fachgebiet breit in Fachzeitschriften respektive Publikationsorganen abdecken. Die Bewerberin / Der Bewerber muss dabei bei mindestens der Hälfte der erforderlichen Publikationen als Erst-Autor/in und den restlichen Publikationen an maßgeblicher Stelle mitgewirkt haben. Diesbezüglich sind die Besonderheiten in den unterschiedlichen von der UMIT vertretenen Fachgebieten zu berücksichtigen und die Empfehlungen der Senatskommission („Arbeitsgruppe zur Forschungsevaluierung“) zur Auswahl von geeigneten Publikationsorganen zu beachten. Mehrfachpublikationen des gleichen Inhalts sind nicht zulässig.

c) Beide Formen der schriftlichen Habilitationsleistung an sich bzw. die darin enthaltenen Veröffentlichungen sollen einen Bezug zur UMIT haben und in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Eine Ausnahme setzt die Genehmigung durch den Habilitationsausschuss voraus. In jedem Fall muss die Habilitationsschrift eine Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

d) Bei einer kumulativen Habilitationsschrift haben die mindestens acht Publikationen das beantragte wissenschaftliche Habilitations-Fachgebiet breit in Fachzeitschriften respektive Publikationsorganen abzudecken. Die in der kumulativen Habilitationsschrift eingereichten Publikationen sollen einen nachvollziehbaren inneren Zusammenhang aufweisen, der im zusammenfassenden „Manteltext“ der Schrift entsprechend zu explizieren ist. In der Zusammenfassung muss außerdem der jeweilige Eigenanteil der Bewerberin / des Bewerbers an den einzelnen Veröffentlichungen klar gekennzeichnet werden.

e) Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss jedenfalls die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zur aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.

(3) Als mündliche Habilitationsleistungen gelten ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher und didaktischer Vortrag sowie eine anschließende Aussprache vor dem Habilitationsausschuss und Senat (§ 8 Abs. 1 und 2).

(4) Als Habilitationsvorleistungen gelten u.a.:

a) durchgeführte und laufende Forschungsprojekte der Bewerberin / des Bewerbers, ihre / seine wissenschaftlichen Publikationen und ihre / seine bisherige Lehrtätigkeit. b) Im Speziellen muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens zwei Lehrveranstaltungen (à 2 SWS, d.h. 30 Unterrichtseinheiten) entwickeln und diese über mindestens zwei Semester an der UMIT eigenständig lesen. Die von der Kandidatin / vom Kandidaten entwickelte Vorlesung hat dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis zugeordnet zu sein. Das Ergebnis der Evaluierung über diese Vorlesung wird dem Habilitationsausschuss übermittelt. Diese muss eindeutig positiv sein. Sollte die vorliegende Evaluierung nicht ausreichend für eine Beurteilung sein, wird als zusätzliche Entscheidungshilfe von der / vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein Votum von den Studierenden eingeholt.

b) In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss Ausnahmen zulassen. Zusätzlich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen wird eine hochschuldidaktische Weiterbildung der Bewerberin / des Bewerbers empfohlen.

c) Weiters hat die Bewerberin / der Bewerber die wesentliche Beteiligung bei der Beschaffung und Abwicklung von kompetitiven und nicht-kompetitiven Drittmittelprojekten mit eindeutigem Forschungscharakter an der UMIT nachzuweisen.

(5) Bei der Bewertung der hervorragenden Qualität der wissenschaftlichen Leistungen einer Bewerberin / eines Bewerbers ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis mit zu berücksichtigen.

§ 2

Habilitationsausschuss

(1) Der Habilitationsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Habilitationsrichtlinie ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Habilitationsrichtlinie eingehalten werden.

(2) Der Habilitationsausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Universitätsprofessor/inn/en und einer Vertreterin / einem Vertreter des Mittelbaus (Universitätsdozent/inn/en bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Studierenden zusammen. Die Rektorin / Der Rektor ist Mitglied des Habilitationsausschusses.

(3) Die / Der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses werden von dem Senat der UMIT längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode (drei Jahre) gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Die / Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die / den Vorsitzenden im Falle von deren / dessen Verhinderung.

(4) Zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses sind von der / vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der / des Vorsitzenden zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Habilitationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die laufenden Geschäfte des Habilitationsausschusses führt die / der Vorsitzende.

§ 3

Zulassung als Habilitandin / Habilitand

(1) Die Bewerberin / Der Bewerber hat einen Antrag auf Zulassung als Habilitandin / Habilitand an den Habilitationsausschuss zu stellen. Dieser Antrag ist auf dem Dienstweg der UMIT im Rektorat einzubringen.

(2) Die Zulassung als Habilitandin / Habilitand setzt die Promotion an einer in- oder ausländischen Universität bzw. postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(3) In Anlehnung an die Habilitationsvorleistung nach § 1 Abs. 4 wird zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine bereits mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit vorausgesetzt. Diese kann anhand von der Kandidatin / vom Kandidaten durchgeführten Forschungsprojekten, kompetitiven und nicht-kompetitiven Drittmittelwerbungen mit eindeutigem Forschungscharakter sowie Publikationen mit Gutachter/innenverfahren dokumentiert werden, wobei mindestens die Hälfte der unter § 1 Abs. 2 beschriebenen schriftlichen Habilitationsleistung gegeben sein muss. Ein Nachweis der Leistungen in der Lehre soll durch die Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen an der UMIT erfolgen. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in elektronischer und gedruckter Form beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde bzw. des Promotionsbescheides,
- b) die Angabe des beantragten Fachgebietes,
- c) Nachweise über die bereits erbrachten Habilitationsvorleistungen nach Abs. 3,
- d) einen aktuellen Lebenslauf und
- e) eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren.

(5) Die angestrebte Lehrbefugnis erfolgt in einem der Fachgebiete, die an der UMIT vertreten sind. Dazu hat der Habilitationsausschuss eine Stellungnahme des Rektorates sowie des Departments, in dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, einzuholen. Die Stellungnahmen haben u.a. zu beinhalten:

- a) die Fachauswahl iSv Notwendigkeit, Bedarf, Überschneidungen mit bestehenden Lehrbefugnissen, etc.;
- b) Angaben zur beabsichtigten Habilitation an sich;
- c) Einschätzung der Habilitationsfähigkeit der bisherigen Leistungen.

(6) Der Habilitationsausschuss hat aufgrund des schriftlichen Antrages der Bewerberin / des Bewerbers nach Abs. 1 über die Zulassung als Habilitand/in zu entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(7) Die Zulassung als Habilitand/in erlischt sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Zulassung nach Abs. 6. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens nach § 4 gestellt werden. Auf Antrag der Habilitandin / des Habilitanden kann der Habilitationsausschuss in begründeten Fällen eine einmalige Verlängerung des Zulassungszeitraumes genehmigen.

§ 4

Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Spätestens sechs Monate vor Einleitung des Habilitationsverfahrens hat sich die Habilitandin / der Habilitand dem Habilitationsausschuss persönlich vorzustellen.

(2) Nach der Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers als Habilitandin / Habilitand hat diese / dieser einen schriftlichen Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens an den Habilitationsausschuss zu richten. Dieser Antrag ist auf dem Dienstweg der UMIT im Rektorat einzubringen.

(3) Dem Antrag sind in elektronischer, gedruckter und ggf. gebundener Form beizufügen:

- a) die Habilitationsschrift,
- b) die Angabe der angestrebten Lehrbefugnis (Habilitationsfach),
- c) ein vollständiges, gegliedertes Schriftenverzeichnis,
- d) die bisherigen Veröffentlichungen,
- e) ein Verzeichnis der durchgeführten Forschungsvorhaben und der eingeworbenen Drittmittel,

- f) ein Verzeichnis über Art und Umfang der geleisteten Lehrtätigkeit,
- g) einen aktuellen Lebenslauf,
- h) eine Erklärung über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren.

(4) Weiterhin ist eine Versicherung darüber abzugeben, dass die Habilitationsschrift bzw. die bei einer kumulativen Habilitationsschrift als Eigenanteil gekennzeichneten Arbeiten vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt worden sind.

§ 5

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Formalien nach § 4 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Der Habilitationsausschuss beauftragt eine Universitätsprofessorin / einen Universitätsprofessor der UMIT, in der Regel die zuständige Fachvertretung, in dessen Bereich die Bewerberin / der Bewerber tätig ist, ihm über den beruflichen Werdegang der Antragstellerin / des Antragstellers im Habilitationsausschuss zu berichten und zu der Thematik der Habilitationsschrift, zu der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin / des Bewerbers sowie zu ihrer / seiner Lehrbefähigung Stellung zu nehmen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin / der Bewerber bei einer anderen Universität einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht entschieden worden ist,
- b) nach vorangegangener Ablehnung eines Habilitationsantrages gemäß § 12 durch den Habilitationsausschuss der UMIT weniger als ein Jahr vergangen ist,
- c) ein Habilitationsantrag an der UMIT mehr als einmal abgelehnt wurde,
- d) Gründe gemäß § 16 vorliegen, welche die Rücknahme oder die Entziehung der Habilitation rechtfertigen.

Der Bewerberin / dem Bewerber wird dies durch die Rektorin / den Rektor in schriftlicher Form mitgeteilt.

(3) Entscheidet sich der Habilitationsausschuss für die Zulassung, so gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet. Der Habilitationsausschuss bestellt mindestens vier Gutachter/innen, mindestens zwei davon dürfen in keinem Vertragsverhältnis zur UMIT und keinem Naheverhältnis zur Bewerberin / zum Bewerber stehen und müssen im beantragten Fachgebiet international anerkannt sein. Der Professor/inn/engruppe des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, steht das explizite Vorschlagsrecht für die Bestellung der Gutachter/innen zu. Weiters ist ein Mitglied des Habilitationsausschusses, in der Regel die /der Ausschuss-Vorsitzende, als Berichterstatte(r) für den Senat zu bestellen.

§ 6

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Gutachter/innen empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, auch unter Berücksichtigung der Habilitationsvorleistungen. Ihnen wird eine Frist zur Abfassung des Gutachtens von zwei Monaten gesetzt.

(2) Wird von einer / einem der Gutachter/innen die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, so weist die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Bewerberin / den Bewerber auf diese Tatsache hin. Neben der Möglichkeit des Einspruches wegen Befangenheit nach § 7 AVG hat die Bewerberin / der Bewerber die einmalige Möglichkeit, die Einholung eines weiteren Gutachten zu beantragen. Der Habilitationsausschuss hat über die Befangenheit bzw. über eine weitere Begutachtung zu entscheiden und den Beschluss der Bewerberin / dem Bewerber zur Kenntnis zu bringen.

(3) Nach Eintreffen der Gutachten stellt die / der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitationsschrift, die Gutachten und die Stellungnahme einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors der UMIT gemäß § 5 Absatz 1 zwei Wochen lang zur Einsicht für alle Universitätsangehörigen mit Lehrbefugnis und für die Mitglieder des Senats der UMIT bereit.

(4) Der Habilitationsausschuss erstellt auf Basis der Habilitationsschrift, der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und der Gutachten eine Stellungnahme über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und legt diese dem Senat vor.

§ 7

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Auf Grundlage der Stellungnahme des Habilitationsausschusses nach § 6 Abs. 4 entscheiden die Mitglieder des Senats der UMIT über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von dem Senat nicht angenommen, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 8

Beurteilung und Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Senat anschließend aus jeweils drei von der Bewerberin / vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag und eines für den didaktischen Vortrag aus. Die Themen für den wissenschaftlichen Vortrag sollen sich nicht wesentlich überschneiden. Die Themen für den didaktischen Vortrag sollen aus dem beantragten Fachgebiet stammen und einen einführenden Charakter einer Lehrveranstaltung eines Bachelor- oder Master-Studiums haben. Die / Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin / dem Bewerber die ausgewählten Themen mit.

(2) Die beiden Vorträge von jeweils etwa 20 Minuten Dauer und die anschließenden Aussprachen mit den Mitgliedern des Senats und des Habilitationsausschusses finden hochschulöffentlich statt. Die Bewerberin / Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten bzw. eine Thematik des Fachgebietes der angestrebten Lehrbefugnis in der Lehre in geeigneter Form zu vermitteln.

(3) Im Anschluss an die Vorträge und die Aussprachen beschließen die Mitglieder des Senats der UMIT auf Basis der Vorträge und der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin / des Bewerbers über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.

(4) Wird die mündliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheiden die Mitglieder des Senats anschließend über das Fachgebiet, für das die Habilitation festgestellt wird. Die Stellungnahmen des Rektorates und des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist (§ 3 Abs. 5), sind hierzu zu berücksichtigen.

(5) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den in Absatz 2 gestellten Anforderungen, so können die Vorträge mit anderen Themen innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Für die Auswahl der Themen gilt Absatz 1 entsprechend. Genügt auch die Wiederholung nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren endgültig beendet.

§ 9

Vollzug der Habilitation

Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch den Senat ist die Habilitation vollzogen. Die Rektorin / Der Rektor teilt der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit. Die Venia docendi ist in §§ 13-15 geregelt.

§ 10

Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags des Bewerbers nach § 4 beendet sein. § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 11

Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Beginn der Vorträge einmal zurückgenommen werden, sofern der Antrag nicht bereits gemäß § 7 Absatz 2 abgelehnt wurde.

§ 12

Wiederholung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Eine abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann nicht erneut vorgelegt werden.

(2) Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur einmal.

§ 13

Lehrbefugnis

(1) Die Habilitation schließt die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi) ein. Das Rektorat erteilt aufgrund des Beschlusses des Senates und nach abschließender Sichtung des Verfahrensablaufes die Lehrbefugnis.

(2) Unmittelbar nach der Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi) erhält die / der Habilitierte eine Urkunde, worin das Fachgebiet der Lehrbefugnis festgelegt und ab diesem Zeitpunkt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ (Priv.-Doz.), ausgesprochen wird. Die / Der Habilitierte hat innerhalb eines halben Jahres nach Vollzug der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

(3) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur UMIT verändert.

§ 14

Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität habilitiert haben, die ausschließliche Lehrbefugnis an der UMIT angestrebt (Umhabilitation), gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

2) Die nach § 4 Absatz 3 einzureichende Habilitationsschrift ist bei einer Umhabilitation die ursprüngliche, an der erstmals habilitierenden Universität eingereichte Habilitationsschrift.

(3) Ergänzend zu § 4 Absatz 3 sind dem Antrag auf Umhabilitation in elektronischer, gedruckter und gegebenenfalls gebundener Form beizufügen:

- a) eine beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde bzw. des Habilitationsbescheides,
- b) eine beglaubigte Kopie der Urkunde bzw. des Bescheides über die Verleihung der Lehrbefugnis an der habilitierenden Universität,
- c) eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, dass die Lehrbefugnis an der habilitierenden Universität zurückgelegt wird bzw. wurde und
- d) gegebenenfalls beglaubigte Kopien der Urkunden bzw. Bescheide aus bisherigen Umhabilitationen an anderen Universitäten.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 4 kann der Habilitationsausschuss für eine Umhabilitation im Einvernehmen mit der Professor/inn/engruppe des Departments, dem das Fachgebiet zuzuordnen ist, auf die Bestellung von Gutachter/inne/n verzichten oder eine geringere Anzahl von Gutachter/inne/n bestellen, wenn die Habilitationsrichtlinie der erstmals habilitierenden Universität mit den Bestimmungen dieser Ordnung idgF vergleichbar ist.

(5) Auf Antrag des Habilitationsausschusses kann der Senat bei einer Umhabilitation davon absehen, dass die Bewerberin / der Bewerber einen wissenschaftlichen und einen didaktischen Vortrag gemäß § 8 abzuhalten hat.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefugnis

Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefugnis erweitert werden. Hierfür gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 16

Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitation ist zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin / dem Rektor. Sofern keine besonderen berücksichtigungswürdigen Gründe entgegen sprechen, kann der Senat die Mitgliedschaft in dem Lehrkörper der UMIT und die Venia erlöschen lassen, wenn die Universitätsdozentin / der Universitätsdozent bzw. Privatdozentin / Privatdozent über vier Semester keine Lehrtätigkeit an der UMIT mehr ausgeübt hat. In begründeten Fällen kann die Rektorin / der Rektor dem Senat auch aus anderen Gründen vorschlagen, über das Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Lehrkörper der UMIT und das damit verbundene Erlöschen der Venia zu beschließen.

§ 17

Negativentscheidungen

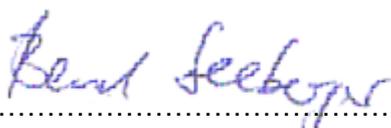
Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sowie die Entscheidung über die Rücknahme sind der Betroffenen / dem Betroffenen unverzüglich in schriftlicher Form durch die Rektorin / den Rektor mitzuteilen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Habilitationsrichtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die bisherigen Habilitationsrichtlinien außer Kraft.

Hall in Tirol, den 09.06.2015



Univ.-Prof. Dr. Bernd Seeberger
Vorsitzender des Senats



Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler
Rektorin